
MITGLIEDS- UND BEITRAGSORDNUNG

VOICE – Bundesverband der IT-Anwender e.V.

1. Mitgliedschaft

1.1 Mitglieder (gemäß § 3 der Vereinssatzung)

1.1.1 Mitglieder des Vereins können nur IT-Anwender sein.

1.1.2 Institutionelle Mitglieder müssen ihren Vertreter im Sinne von Abs. 1.1.2 mit dem Antrag auf Mitgliedschaft schriftlich benennen. Die benannte Person gilt solange als Vertreter des institutionellen Mitglieds, bis die Vertretungsberechtigung von dem Mitglied, das sie benannt hat, gegenüber dem Präsidium schriftlich widerrufen wird oder der Vertreter gegenüber dem Präsidium schriftlich den Verzicht auf die weitere Vertretung des Mitglieds erklärt.

1.1.3 Mitglieder, die natürliche Personen sind, müssen gesamtverantwortliche IT-Entscheidungsträger (CIO o.ä.) in einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution sein, sonstige Mitglieder („institutionelle Mitglieder“) können die Mitgliedschaftsrechte nur durch einen Vertreter ausüben, der diese Funktion ausübt. Während einer Übergangsphase von bis zu 18 Monaten ist die Mitgliedschaft für natürliche Personen als „CIO in transition“ möglich.

1.1.4 Das Präsidium kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass ein Mitglied oder der Vertreter eines Mitglieds die Kriterien für die Mitgliedschaft nach Abs. 1.1.1 erfüllt.

1.2 Aufnahme, Ruhen, Beendigung

Die Aufnahme, das Ruhen und die Beendigung der Mitgliedschaft richten sich nach den Regelungen in der Vereinssatzung in §§ 4, 5 und 7.

2. Mitgliedsbeitrag

2.1 Beitragshöhe

2.1.1 Der durch die institutionellen Mitglieder zu zahlende Beitrag beträgt € 500,-- pro Kalenderjahr.

2.1.2 Der durch die Mitglieder, die natürliche Personen sind, zu zahlende Beitrag beträgt € 500,-- pro Kalenderjahr. Natürliche Personen im Status „CIO in transition“ zahlen € 250,-- pro Kalenderjahr.

2.1.3 Bei Eintritt eines Mitglieds im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen.

2.1.4 Bei Eintritt eines Mitglieds im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

2.2 Fälligkeit

2.2.1 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

2.2.2 Mit Eintritt des Mitglieds ist der Mitgliedsbeitrag in der fälligen Höhe im Voraus durch das Mitglied zu zahlen.

2.2.3 In jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres zu zahlen.

3. Leistungspaket

Das zu zahlende Entgelt für das Leistungspaket Premium richtet sich nach dem Umsatz des Unternehmens:

Leistungspaket Premium

< 200 Millionen € Umsatz:	€ 2.300,-- Jahresbeitrag
< 2.000 Millionen € Umsatz:	€ 5.800,-- Jahresbeitrag
> 2.000 Millionen € Umsatz:	€ 10.300,-- Jahresbeitrag

Alle Beiträge zzgl. Mehrwertsteuer.

Fassung vom 01.10.2019
gültig ab 01.10.2019